

Der Bürgermeister

Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

TOP: Bewilligung von überplanmäßigen Mittel HJ 2016

hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Beschlussvorlage Nr. 130/2016

Produkt: 010 020 070 Regionale 2013

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

29.08.2016

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

121.509,00 €

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: siehe Beschlussvorschlag/ /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Ratsbeschluss bzw. Dringlichkeitsentscheidung; Rechtsgrundlage für die Auszahlung ist der Rückforderungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg

Beschlussvorschlag:

Gem. § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW – wird die nachstehende von Bürgermeister Dieter Dzewas und Ratsfrau Elisabeth Siebensohn am 08.08.2016 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

Der überplanmäßigen Bewilligung von 121.509 € bei Produktsachkonto 010 020 070 – 7891700 – „Rückzahlung Zuwendung Phänomena/Technikzentrum“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch

Minderauszahlungen in Höhe von 94.700 € bei G 01020701-7852000 „Mathildenstraße“, in Höhe von 7.500 € bei F 01020702 – 7852000 „Friedhofstraße“ und in Höhe von 19.309 € bei D01020708 – 7818000 „Phänomena/ TZ Baukosten“.

Begründung:

Der Baustein „Phänomena/Technikzentrum“ des Regionale 2013-Projekts „415m über NN Denkfabrik“ wurde gemäß Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.09.2011 gefördert. Nach Abschluss der Maßnahme wurde der Schlussverwendungsnachweis durch die Verwaltung erstellt und der Bezirksregierung zur Prüfung vorgelegt.

Im Rahmen der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises hat die Bezirksregierung einen Zuwendungsbetrag in Höhe von 166.508,37 € (entspricht rd. 1,5% der Fördersumme) mit Bescheid vom 20.06.2015 zurückgefordert. Die nach Ansicht der Verwaltung strittige Kürzung wurde in einem Gespräch mit der Bezirksregierung erörtert. Eine Aufhebung oder Änderung des Bescheides wird aber seitens der Bezirksregierung abgelehnt. Die Verwaltung hat daraufhin beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben, da die vorgenommenen Kürzungen zum überwiegenden Teil als unbegründet anzusehen sind.

Unabhängig vom Ausgang des Klageverfahrens ist der Förderbetrag zunächst an die Bezirksregierung zurückzuzahlen. Da der Rückforderungsbetrag mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist, soll die Zahlung umgehend erfolgen.

Für die Rückzahlung von Fördermitteln sind 45.000 € im Haushalt 2016 veranschlagt. Die darüber hinaus notwendigen Haushaltsmittel sind überplanmäßig bereit zu stellen.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung ist gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den 09.08.2016

gez. Dzewas

Dieter Dzewas